

Nutzungsordnung

der Veranstaltungsstätte Wildenhof der RWTH Aachen

1. Aufenthaltsgenehmigung

Der Aufenthalt auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte Wildenhof der RWTH Aachen ist nur mit gültigem Berechtigungsausweis gestattet.

Für Studierende gilt der aktuelle Studierendenausweis der RWTH Aachen oder der FH Aachen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Berechtigungslegitimation.

Für Bedienstete der Hochschulen gilt der Dienstausweis (Hochschulausweis) der RWTH Aachen oder FH Aachen als Berechtigungsausweis.

Gäste von Studierenden und Hochschulangehörigen sind herzlich willkommen. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Studierender oder ein Hochschulangehöriger die Gäste begleitet. Gäste haben mit den Semestergästekarten des Hochschulsports Zutritt, können aber auch vor Ort Tagesgästekarten erwerben. Die Preise der Tagesgästekarten sind der aktuellen Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Veranstaltungsstätte Wildenhof zu entnehmen. Die Tagesgästekarten dienen als Berechtigungsausweis.

Ausgenommen von der Gästekartenregelung sind Familienangehörige (Ehegatte/-in oder Lebenspartner/in und Kinder) von Wohnwagenstellplatzmietern. Dieser Gruppe ist der Aufenthalt nach Bestätigung einer entsprechenden Zugehörigkeit ohne den Kauf einer Gästekarte gestattet.

Alle Besucher der Veranstaltungsstätte Wildenhof melden sich bei Antritt ihres Besuchs unaufgefordert bei der Verwaltung (Anmeldung im Haupthaus). Die Berechtigungsausweise sind bei Antritt des Besuchs und darüber hinaus bei Bedarf jeder Zeit vorzulegen. Familienangehörigen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in und Kindern) der Studierenden oder Hochschulangehörigen ist der Aufenthalt nach Vorlage einer entsprechenden Zugehörigkeit auch ohne Begleitung gestattet. Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung der Zugehörigkeit, die vom entsprechenden Hochschulangehörigen oder Studierenden ausgestellt und unterschrieben ist.

2. Hausübernachtungen

Übernachtungen müssen vorab im Sekretariat des Hochschulsportzentrums der RWTH Aachen angemeldet werden. Abweichungen hiervon können durch die Verwaltung der Veranstaltungsstätte Wildenhof genehmigt werden. Die Übernachtungsentgelte sind der aktuellen Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Veranstaltungsstätte Wildenhof zu entnehmen. Die Bezahlung erfolgt beim Eintreffen auf dem Gelände – spätestens bis 21.00 Uhr – bei der Verwaltung im Voraus für die beabsichtigte Zeit der Nutzung.

Bei vorzeitigem Verlassen des Geländes können Übernachtungsentgelte nicht zurückerstattet werden.

Bettwäsche und Woldecken können gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Die Wäsche ist bei Beendigung des Aufenthalts zurückzugeben. Die Woldecken dürfen nicht außerhalb des Hauses benutzt werden.

3. Zeltplatz

Der Zeltplatz ist jährlich vom 01.04. bis zum 31.10. geöffnet.

Zeltplätze können vor Ort bis spätestens 21.00 Uhr gebucht werden. Die Zeltplatzgebühren sind der aktuellen Bekanntmachung der Nutzungsentgelte der Veranstaltungsstätte Wildenhof zu entnehmen. Die Bezahlung erfolgt im Voraus für die beabsichtigte Zeit der Nutzung direkt bei der Verwaltung. Gruppen ab 10 Personen müssen sich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung des Zeltplatzes im Hochschulsportzentrum anmelden. Die Verwaltung weist den entsprechenden Zeltplatz zu.

Das Umgrenzen der Zeltplätze mit Gräben und Zäunen etc. ist nicht gestattet. Vor Abreise ist der Zeltplatz von den Benutzern in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

4. Wohnwagenstellplätze

Die Vergabe der Wohnwagenstellplätze regelt die Vergabeordnung der Wohnwagenstellplätze Wildenhof in ihrer aktuellen Fassung.

Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen, der Selbstversorgerküche oder ähnlicher Einrichtungen der Veranstaltungsstätte Wildenhof ist nur dem/ der Nutzer/in und seiner/ihrer Familie (Ehegatte/-in oder Lebenspartner/in und Kindern) gestattet. Eine Untervermietung des Wohnwagenstellplatzes ist ausgeschlossen.

Der Nutzer/ die Nutzerin hat unaufgefordert die Nachweise über die Prüfung der Gasanlagen des Wohnwagens durch ein hierfür zugelassenes Unternehmen (alle zwei Jahre) und über eine Fahrzeughaftpflichtversicherung (jährlich) zu erbringen.

Ausschachtungen um den Campingwagen, bauliche Maßnahmen, Anpflanzungen und ähnliche Eingriffe sind nicht gestattet. Der Rückschnitt von Ästen, Strauchwerk und Hecken ist nur in Absprache mit der Verwaltung zulässig. Die Anbringung von Anbauten, Aufbauten und Umbauten am Wohnwagen ist mit Ausnahme eines Vorzeltes untersagt. Ein Schutzdach über dem Wohnwagen darf nur angebracht werden, wenn Durchlässe für die Kamine der Gasanlage vorhanden sind.

Die Lagerung von brennbaren Materialien unter dem Fahrzeug oder außerhalb desselben ist nicht zugelassen.

Weitere Pflichten und Aufgaben der Wohnwagenstellplatznutzer sind den jeweiligen Nutzungsverträgen zu entnehmen.

5. Veranstaltungen

Für Hochschulangehörige besteht die Möglichkeit Gruppenveranstaltungen und Seminare in der Veranstaltungsstätte Wildenhof zu organisieren. Ein Hochschulbezug der Veranstaltung ist Voraussetzung für eine Genehmigung.

Gruppenveranstaltungen und Seminare mit Übernachtung können in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) nur jeweils von Dienstag bis Donnerstag stattfinden.

Alle Veranstaltungen müssen schriftlich im Sekretariat des Hochschulsportzentrums beantragt werden. Abweichungen hiervon können durch die Verwaltung der Veranstaltungsstätte Wildenhof genehmigt werden. Die Anträge müssen einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter benennen, der vor Ort ansprechbar sein muss.

Die Raummiete ist der aktuellen Bekanntmachung der Nutzungsentgelte der Veranstaltungsstätte Wildenhof zu entnehmen.

Private Gruppenveranstaltungen werden nicht genehmigt.

6. Aufenthaltsraum

Die Öffnungszeiten der Kantine werden jeweils durch Aushang bekannt gemacht. Im Aufenthalts- bzw. Tagungsraum und auf der Terrasse dürfen nur in der Kantine erworbene Speisen und Getränke verzehrt werden. Ausnahmen können mit den Betreibern der Kantine vereinbart werden. Nach Benutzung ist der Aufenthaltsraum in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

7. Selbstversorgerküche

Die Selbstversorgerküche steht den Zeltplatzbesuchern, den Übernachtungsgästen sowie den Nutzern der Wohnwagenstellplätze zur Verfügung und kann zum Kochen und Spülen benutzt werden. Koch- und Spülgelegenheiten sind vorhanden. Besteck, Teller, Töpfe etc. müssen mitgebracht werden. Für angemeldete Gruppen besteht die Möglichkeit Kühlschränke und Küchenutensilien gegen eine Leihgebühr zu nutzen. Die Selbstversorgerküche ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Schlüsselvergabe erfolgt über die Verwaltung vor Ort.

8. Wassersport

Die eigenmächtige Benutzung der Sportboote ist untersagt. Nach Vorlage einer gültigen Wassersportkarte des Hochschulsports, sowie der nötigen Führungserlaubnis ist es möglich Sportboote vor Ort auszuleihen. Darüber hinaus ist bei weiteren Nutzungen eine Abstimmung mit den Verantwortlichen des Hochschulsports zwingend erforderlich. Alles Weitere regeln die jeweiligen Sportartordnungen und die Bestimmungen über die Benutzung der Rurtalsperre „Schwammenauel“. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.

Das Befahren der Talsperre erfolgt auf eigene Gefahr!

9. Bootsanlegestege

Die Bootsanlegestege dürfen nur von Mitgliedern der Wassersportgruppen der RWTH Aachen, der FH Aachen und Lehrgangsteilnehmer/innen der Wassersportkurse des Hochschulsports zur Ausübung des Wassersports benutzt werden. Das Lagern von Bootsmaterial auf den Stegen ist nicht erlaubt.

10. Nachtruhe

Die Zufahrt zum Gelände und zum Haus wird um 22.00 Uhr geschlossen. Auf dem gesamten Gelände ist von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

11. Lärmbelästigungen

Musikanlagen, Verstärker o.ä. dürfen auf dem Gelände nicht betrieben werden. Sonstige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

12. Feuer

Das Anlegen offener Feuer ist auf dem gesamten Gelände der Veranstaltungsstätte Wildenhof untersagt.

13. Baden

Laut Verordnung des Regierungspräsidenten Köln ist das Baden im Stausee nur innerhalb der Badeanstalten in Rurberg bzw. Eschauel gestattet.

14. Abfallentsorgung

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Einleiten von Abwässern in den Untergrund, in Gewässer, Drainagen und Bodeneinläufe ist untersagt.

15. Haftung

Eine Haftung für Unfälle und Verletzungen oder abhandengekommenes oder beschädigtes Eigentum besteht seitens der Verwalter oder des Betreibers der Veranstaltungsstätte Wildenhof nicht.

16. Allgemeine Hinweise

Alle Besucher werden gebeten, Anlagen und Einrichtungen des Hauses pfleglich zu behandeln und sich entsprechend der Zweckbestimmung des Wildenhofs als Veranstaltungsstätte zu verhalten.

Im kompletten Gebäudekomplex gilt wie in allen Gebäuden der RWTH Aachen ein Rauchverbot. Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte Wildenhof sind Hunde an der Leine zu führen. Die Hausordnung der RWTH Aachen in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

Die Verwaltung vor Ort ist für die Ordnung auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte Wildenhof verantwortlich und daher verpflichtet, alle zur Gewährleistung dieser Ordnung notwendigen Weisungen zu geben. Besucher, die sich diesen Weisungen nicht fügen, können vom Gelände verwiesen werden.

Aachen, den 27.06.2012

Der Kanzler

Im Auftrag:

Ralf Kaußen